

gehört (25, 3). Jeremias erlebte darum, was er blutenden Herzens vorausgesagt hatte: den Fall Jerusalems (587), den Sturz der davidischen Dynastie, die Wegführung der Bewohner Judas in das babylonische Exil. Trotzdem hat Jeremias seinem Gott und seinem Volk die Treue bewahrt. Er war und blieb Gottes Prophet und der Freund der Brüder. Er ist es, der noch in der anderen Welt viel betet für sein Volk (2 Makk 15, 14). Durch sein leidgetränktes und opferreiches Wirken ist der Prophet Jeremias Vorbild des Messias und auch jener Jünger des Herrn geworden, die der Wahrheit Zeugnis geben, ohne gehört zu werden.

Anzeigen und Beschwerden über Geistliche und ihre Erledigung auf dem einfachen kirchlichen Verwaltungswege.

Von Dr Schinke, katholisches Pfarramt Hirschberg im Riesengebirge.

I. Streitfälle sind menschlich.

Anzeigen und Beschwerden über Geistliche sind nichts Neues, ebenso wie Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle, berechnete und unberechnete, leichte und schwere, unter Geistlichen und Laien, zwischen Heiligen und Nichtheiligen, man möchte sagen eine res cotidiana im menschlichen Leben sind und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben werden. Was hat sich der Heiland mit seinen ausgesprochenen Gegnern herum-schlagen müssen! Und selbst einen Petrus fertigte der Heiland, als er frei und offen von seinem künftigen Leiden sprach und Petrus ihm deswegen Vorstellungen machte, recht eindeutig ab: „Weiche von mir, Satan. Du hegst nicht Gottesgedanken, sondern Menschengedanken.“ (Mk 8, 31 ff.) Petrus und Paulus waren nicht bloß Leidensgenossen, sondern auch ausgesprochene Kampfnaturen, die auch gelegentlich selber aneinander gerieten. Darüber berichtet Paulus selbst in aller Offenherzigkeit im Briefe an die Galater 2, 11 ff.: „Als Kephas nach Antiochien gekommen war, trat ich ihm Aug in Aug entgegen, weil er schuldig war.“ Petrus hatte durchaus nicht etwa dogmatisch geirrt, sondern nach Paulus einen taktischen Fehler begangen, indem er sich in Antiochien dem jüdischen Speisegesetz unterwarf und dadurch die dortigen Heidenchristen in Gewissenskon-

flikte brachte. Paulus war empört über das Verhalten des ersten Papstes und säumte nicht, ihm ins Gesicht offen und ehrlich gründlich die Meinung zu sagen. Petrus war demütig genug, die correptio von seinem Bruder anzunehmen. Paulus hatte ganz im Sinne von Mt 18, 15 Petrus unter vier Augen zur Rede gestellt und auch den „Bruder gewonnen“, wenn auch nicht gerade in sanfter Art. Denn nach Paulus' Naturell ist nicht anzunehmen, daß seine Aussprache mit Petrus nach gesuchten Höflichkeitsformeln hoher Diplomaten ausgefallen ist, die mitunter größte Grobheiten in feinstes Seidenpapier einwickeln. Doch wozu noch viele Beispiele. Wir wollen nur noch kurz erwähnen, daß auch Augustinus und Hieronymus, zwei ebenso gelehrte wie heilige Männer, im Gelehrtenstreit schwer aneinander geraten sind. Es hat ihrer Heiligkeit keinen Abbruch getan, sie gehören beide zu den größten Geistesheroen und Heiligen unserer Kirche. Wenn das am grünen Holze geschieht, was soll man dann von den dürrer Zweigen gewöhnlicher Menschen, geistlichen und weltlichen Standes erwarten? Darum wird an Streitigkeiten, auch unter Geistlichen, außer den „Kleinen“ und Pharisäern, kaum jemand Ärgernis nehmen, mögen diese leidigen Streitereien auch noch so unerwünscht und oft genug auch recht schädlich sein. Sie kommen in den besten Familien und in den besten Pfarreien vor. Sie werden auch durch manche Zeitumstände geradezu begünstigt und liegen sozusagen in der Luft. Recht bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß neuerdings kirchliche Amtsblätter über „Klagesachen der Geistlichen“ besondere Verordnungen erlassen haben. (Vgl. Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 21. April 1936 und Kirchl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau vom 27. Mai 1936, St. 9, Nr. 128.) Die freundlichen Leser, vielfach Männer mit langer seelsorglicher Erfahrung, wissen nur zu gut aus eigener Praxis, wie leicht sich Streitigkeiten und Auseinandersetzungen in Gemeinden ergeben können, sei es unter Geistlichen oder Laien oder in bunter Mischung zwischen Geistlichen und Laien. Menschliche Schwachheit und Bosheit, sehender und blinder Eifer in der Abstellung vermeintlicher oder wirklicher Mißstände, oder auch nur bloße Oppositionslust bieten Reibungsflächen in ungekanntem Ausmaß. Die ganz natürliche Folge ist, daß die bischöflichen Behörden mehr als lieb mit solchen Streitfällen ausreichend beansprucht werden.

II. Bagatellsachen.

Jedem ist ohne weiteres klar, daß man nicht bei jedem einzelnen Streitfall gleich einen langwierigen Prozeß einleiten kann, wenn es sich um sogenannte Bagatellsachen handelt. Nehmen wir einmal einen einfach gelagerten Fall, der aber nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern sich gewiß schon x-mal abgespielt hat. Da trifft ein Pfarrer mehr oder minder klug, jedenfalls in bester Absicht Maßnahmen in seiner Gemeinde, die aber nicht den Beifall aller seiner Schäflein finden. Die Folge? Eine Beschwerde bei der bischöflichen Behörde über das „unerhörte“ Vorgehen des Pfarrers. Nehmen wir an, daß die Anzeige nicht von einem Anonymus, der nach allgemeiner Auffassung und auch nach den kirchlichen Vorschriften (vgl. CJC. can. 1645, § 4) am besten ein schnelles, unrühmliches Ende im Papierkorb findet, ausgeht, sondern von einem ehrlichen Kämpfer, der wenigstens mit seinem vollen, richtigen Namen zeichnet und als Vorkämpfer für Recht und Wahrheit, vielleicht nicht bloß für sich, sondern auch für andere Kampfgenossen, ja vielleicht für die ganze Gemeinde auftritt, obwohl ihm nicht selten die Aktivlegitimation abgeht. Gewöhnlich wird der Bischof oder sein Generalvikar in einem solchen Falle die Beschwerde, abschriftlich oder auszugsweise, dem Pfarrer zur „Äußerung“ zuschicken nach dem alten Grundsatz: „Audiatur et altera pars.“ Oft genug löst sich ein solcher Fall nach sachlicher Aufklärung des Pfarrers in Wohlgefallen auf. Der Beschwerdeführer wird amtlich beschieden, daß kein Anlaß vorliegt einzugreifen. Ob damit jeder Stachel aus der oft empfindlichen Haut des Beschwerdeführers gezogen ist, läßt sich nicht immer sagen, aber jedenfalls ist damit der Fall „amtlich“ erledigt und der Pfarrer kann mit seinen Maßnahmen und Änderungen, um eine Erfahrung bereichert, fortfahren.

III. Anonyme Anzeigen.

Immer liegt der Fall aber nicht so einfach. Zunächst kann es vorkommen, daß der Anzeiger, weltlichen oder geistlichen Standes, sich nicht ans Tageslicht wagt, und es vorzieht, die Anzeige nicht mit seinem Namen zu decken, sondern einfach zeichnet: „Ein Gemeindemitglied“, oder etwas anspruchsvoller: „Einer für viele“, oder gar „Einer für alle“, oder, was noch schlimmer — nämlich eine Privaturkundenfälschung ist, einen fingierten Namen unter die Anzeige setzt. Diese Sorte verwegener

Damen oder Herren, die auch sonst ihr Unwesen treiben, sind im neuen kirchlichen Gesetzbuch entsprechend berücksichtigt und gewürdigt worden. Can. 1645, § 4, sagt: „Anonyme Schreiben, die nichts zur Beurteilung der Sache beitragen, oder auch unterzeichnete Schreiben, die sicher verleumderisch sind, sollen vernichtet werden.“

Sie haben also die Ehre, höchstens zur Kenntnis, nicht aber zu den Akten genommen zu werden, vorausgesetzt, daß sie inhaltlich belanglos oder sicher verleumderisch sind. Ergänzend bestimmt can. 1942, § 2, daß der Untersuchungsrichter auf Anzeigen eines offenbaren Feindes oder eines nichtswürdigen oder ehrlosen Menschen, ebenso auf anonyme Anzeigen, die der Umstände und Eigenheiten entbehren, die die Anklage vielleicht wahrscheinlich machen, nichts zu geben hat. Damit hat der Kodex Wert und Unwert der anonymen Anzeigen kurz und bündig festgestellt. Seine Bestimmungen sind nicht ein wohlgemeinter Rat, sondern haben verbindliche Gesetzeskraft für alle, auch die bischöflichen Behörden, und zwar sinngemäß nicht bloß für die kirchlichen Gerichte, sondern auch für die Verwaltungsbehörden, wie ja auch die Begründung ganz allgemein, ohne eine Einschränkung gehalten ist.

IV. Vertrauliche Anzeigen.

Es kann aber auch sein, daß ein Beschwerdeführer seine Anzeige voll und richtig unterzeichnet, aber gleichzeitig bittet, seinen Namen nicht preiszugeben. Auch weltliche Behörden, namentlich Polizeibehörden, ersuchen mitunter um zweckdienliche Angaben unter der Zusicherung, daß Anzeigen „vertraulich“ behandelt werden. Sicher gibt es Gründe, daß jemand aus wahrem „Eifer für Gerechtigkeit, um ein Ärgernis oder einen Übelstand zu beseitigen“ (can. 1935, § 1), nicht aus persönlichen Gründen Anzeige erstattet und aus einem berechtigten Grunde bittet, seinen Namen zu verschweigen. Das enthebt aber nicht der Pflicht, genau nachzuprüfen, aus welchen Gründen der Anzeiger nicht genannt sein will, ob die Gründe stichhaltig sind und ob die Anzeige sachlich begründet ist. In jedem Falle muß auch eine solche Anzeige der Gegenpartei mitgeteilt werden, sogar wie man aus der bekannten Instruktion der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute (Artikel 22) vom 11. Juli 1880 schließen darf, per extensum, damit der Angeklagte sich entsprechend verteidigen kann. Wenn aber aus besonderen Gründen die Beschwerde im ein-

zelen nicht schriftlich mitgeteilt werden kann, so soll der Angeklagte schriftlich zur Vernehmung vorgeladen werden wenigstens mit dem Bemerken, sich zu entschuldigen in einer gegen ihn gerichteten Anklage (vgl. Art. 23 derselben Instruktion). Denn so sehr die Instruktion die pastorale Pflicht der Bischöfe betont, „für die Disziplin und Korrektion ihrer Kleriker zu sorgen, über ihre Lebensweise zu wachen und unter Verwendung kanonischer Mittel jeder Störung der Ordnung vorzubeugen oder sie zu beseitigen“ (Art. 1), ebenso dringt sie darauf, „daß mit allem Eifer und aller Klugheit die Wahrheit erforscht wird und sowohl die Anschuldigungen wie auch Schuld oder Unschuld der Angeklagten aufgeklärt wird“ (Art. 11). Man sieht daraus, daß die Kirche bei allem Eifer für die Disziplin unter dem Klerus doch auch bei den Beschwerden, die nicht im eigentlichen Prozeßverfahren, sondern im Verwaltungswege erledigt werden, auf eine genaue sachliche Prüfung größten Wert legt und dem Unwesen feiger Sykophanten energisch zu Leibe rückt. Die Erfahrung lehrt auch, daß die Anonymi und Denunzianten dort, wo sie gebührend abgefertigt werden, recht bald ihre unheilvolle Tätigkeit einstellen.

V. Das neue Kirchenrecht.

Das neue Recht hat gegenüber früher wesentliche Verbesserungen gebracht, nicht bloß im eigentlichen Strafprozeß, sondern auch im Verwaltungsverfahren. Es sei nur an die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege erinnert (vgl. Dekret „*Maxima cura*“ vom 20. August 1910). Daß diese neuen Verbesserungen sehr notwendig waren, betont Haring in seinem sehr instruktiven Buch „*Der kirchliche Strafprozeß*“ (Graz 1931): „Die Formen des kanonischen Strafprozesses waren lange vor dem Erscheinen des CJC. schon veraltet. Vielfach war wenigstens an den bischöflichen Kurien an Stelle des kanonischen Prozesses ein ziemlich formloses Administrativverfahren getreten“ (S. 1). Bereits Wernz hatte in seinem „*Jus decretalium*“ (tom. V. de *judiciis ecclesiasticis*, lib. II. de *judiciis criminalibus*, Prati 1914) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß selbst in leichten Disziplinarfällen, die nicht einmal nach dem sogenannten summarischen Prozeßverfahren erledigt werden, die bischöfliche Behörde an bestimmte, schon vom Naturrecht geforderte Bedingungen gebunden ist. In jedem Falle muß mindestens eine summarische Feststellung des Tatbestandes erfolgen, Maßregelungen dürfen erst vorgenommen

werden, wenn die Beweismittel eine moralische Sicherheit der Schuld ergeben haben, der Angeklagte muß mindestens außergerichtlich gehört werden. Es muß ihm auch ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden, wenn es sich nicht um einen ganz notorischen Fall handelt, der durch keinerlei Ausreden abgestritten werden kann. Das alles sind klare Forderungen des Naturrechtes, die in keinem Falle übergangen werden dürfen. Mit Recht macht der ebenso gelehrte wie erfahrene Jesuitengeneral Wernz, der den neuen Kodex mitschaffen half, aufmerksam, daß bei Nichtbeachtung dieser Forderungen die Behörde bei Erledigung von Anzeigen und Beschwerden leicht Fehlurteilen ausgesetzt ist, die unter Umständen dem Gemaßregelten schweren, kaum wieder gutzumachenden Schaden an Ehre und Gut zufügen können. Wernz ist der Meinung, daß darum bei Erledigung auch einfacher Beschwerden dieselbe Vorsicht anzuwenden ist wie bei der Voruntersuchung vor dem eigentlichen Strafprozeß (cf. can. 1939 bis can. 1946) (vgl. Wernz, a. a. O., S. 100—101). Nach diesen Kanones soll die Voruntersuchung geheim und sehr vorsichtig erfolgen, damit sich nicht peinliche Gerüchte verbreiten und der gute Name der Beteiligten Schaden leidet (can. 1943). Sind Zeugen zu vernehmen, so soll der Untersuchungsrichter die Zeugen nicht aufsuchen, sondern zu sich bestellen und sie vereidigen, daß sie die Wahrheit sagen und die Angelegenheit verschwiegen behandeln. Bei der Zeugenvernehmung soll der Untersuchungsrichter die Vorschriften des C.J.C. über Zeugenvernehmung (can. 1770—1781) beachten. Wie bereits ausgeführt, soll er auf Anzeigen eines offenbaren Feindes oder eines nichtswürdigen oder ehrlosen Menschen nichts geben, ebensowenig auf anonyme Anzeigen, die als belanglos erkannt sind (can. 1942). Um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, darf der Untersuchungsrichter in dem etwa notwendig werdenden Strafprozeß nicht als Richter mitwirken (can. 1941, § 3).

VI. *Schlußfolgerungen.*

Aus alledem ergibt sich, daß Anzeigen und Beschwerden, auch wenn sie auf dem einfachen Verwaltungswege erledigt werden, nach eingehenden, genau bestimmten Vorschriften zu behandeln sind, die einerseits der notwendigen Disziplin im Klerus, andererseits aber auch einem formell und materiell durchaus gerechten Verfahren Rechnung tragen. Es liegt in der Natur der

Sache, daß diese Vorschriften besonders im eigentlichen Prozeßverfahren zur Geltung kommen. Ebenso klar ist es auch, daß das Verwaltungsverfahren, wenn es auch einfacher und kürzer, bequemer und freier ist als das umständliche Prozeßverfahren, von den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßverfahrens nicht absehen kann. Denn auch das Verwaltungsverfahren ist letzten Endes ein abgekürztes Prozeßverfahren. Der Verwaltungsweg hat unbestritten seine Vorzüge, namentlich bei sogenannten Bagatellsachen. Er urteilt schnell, hat größere Bewegungsfreiheit und legt dem Schnellrichter nicht die Fesseln des spröden Prozesses an. In seinen Vorzügen liegen aber auch seine Nachteile, die Schnelligkeit kann sich zu „Übereiltheiten“ steigern und damit zu Fehlurteilen führen. Die Geschichte lehrt mit aller Deutlichkeit bis in die neueste Zeit, daß man das schnelle Verwaltungsverfahren, bei den alten Römern die *coercitio* der Polizeibehörden, bewußt anwandte, um „kurzen Prozeß“ mit den Gegnern zu machen. Es sei nur erinnert an das „Rechtsverfahren“ in den römischen Christenverfolgungen. Es liegt auf der Hand, daß solche Schnellverfahren mit dem Geist der Kirche, die eher eine *mater misericordiae* ist als eine *vindicatrix iustitiae*, nicht das mindeste zu tun haben. Die Kirche bleibt auch in Straf- und Disziplinarsachen, die sie als ureigenstes Recht beansprucht für ihre Gläubigen, besonders aber für die Geistlichen, die *mater ecclesia*, die ihre Kinder in heiliger Zucht erzieht und erhält und etwaige Zuchtmittel, die ihrem Charakter entsprechen, klug, gerecht und maßvoll anwendet, hauptsächlich mit dem Ziele der Besserung.

Pastoralfälle.

(Mindestpreis und Höchstpreis mit Verdrängung der Konkurrenten.) Albert, der seit Jahren ein bedeutendes Kolonialwarengeschäft in einer entlegenen größeren Ortschaft leitete, glaubt eine günstige Gelegenheit gefunden zu haben, um innerhalb einer nicht allzu langen Frist sämtliche Konkurrenten des Städtleins zu verdrängen und zum Aufgeben des Geschäftes zu zwingen. Folgendes Mittel gebraucht er dazu: Während zwei Jahren verkaufte er alle seine Waren zum Mindestpreis; dadurch gelang es ihm, seinen Konkurrenten ungefähr alle ihre Klienten abwendig zu machen und an sich zu ziehen. Die Folge war, daß bald die brachegelegten Geschäfte aufgegeben werden mußten, und nur das von Albert geleitete übrig blieb. Nun, da